

**Entscheidung Nr. 7002 (V) vom 19.07.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 142 vom 30.07.2005**

Von Amts wegen auf Anregung von:
Kriminalpolizeidirektion 1

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:
Laser Paradise

[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 14.03.2005 eingegangene Anregung am 19.07.2005
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Premutos – Der Gefallene En-
gel“(Uncut-Version),
Laser Paradise, Neu Anspach

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Der Film „Premutos – Der gefallene Engel (Uncut Version)“, Laser Paradise, Neu Anspach, erschien 1998 als Werk des Regisseurs Olaf Ittenbach. Bei der verfahrensgegenständlichen Fassung, die eine Laufzeit von ca. 106 Min. 06 Sek. aufweist, handelt es sich laut Aufschrift auf dem Cover um die ungekürzte Kinofassung. Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Kennzeichnung vorgelegt. Die Vergabe eines Alterskennzeichens wurde durch Jugendscheid vom 23.01.2002 abgelehnt.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Vor sehr langer Zeit wurde Premutos, einst ein Engel, von der Seite Gottes aus dem Paradies verbannt. Er ist der älteste dieser gefallenen Engel und versucht seither, der wahre Herrscher über Leben und Tod auf der Erde zu werden und zurückzukehren, um Tod und Verderben zu bringen. Dazu muss es ihm gelingen, einen menschlichen Körper in Besitz zu nehmen. Sobald dieser getötet wird, muss er auf Auferstehung warten.

In diversen Rückblenden, an verschiedensten Orten der Erde in unterschiedlichen Jahrhunderten angesiedelt, werden blutige gewalttätige Auseinandersetzungen gezeigt, die von Premutos initiiert wurden.

In der Gegenwart findet der Waffennarr Walter an seinem Geburtstag in seinem Garten eine vergrabene Kiste mit alten Waffen, einem Buch und weiteren Utensilien, die Premutos die Wiedergeburt ermöglichen. Nichts ahnend schenkt Walter die Kiste seinem Sohn Matthias. Während Familie und Freunde sich zu Walters Geburtstagsfeier einfinden, beginnt Premutos Besitz von Matthias Körper zu ergreifen, als dieser sich mit den alten Überlieferungen auseinandersetzt. Zunächst wird Matthias alias Premutos in das Jahr 1293 nach Oberbayern zurückversetzt, wo er einer Verbrennung auf einem Scheiterhaufen beiwohnt. Dann wird er von der Bevölkerung angegriffen, wobei eine Hand abgehackt, der Kopf per Beil gespalten und ein Schwert in die Schädeldecke getrieben wird. Danach wird Premutos in der Gestalt Matthias` im Jahr 1942 in Stalingrad ein Arm abgeschossen und der Rest des Körpers von Kugeln durchsiebt. In blutigroten Detailaufnahmen wird mit einem Bajonett abwechselnd auf Kopf und Rumpf seines skelettierten Körpers eingestochen.

Ins Jetzt wiedergekehrt, verbrennt sich der durch einen Genitaltritt beim Fußball verletzte Matthias an einem Elixier aus der Kiste. Walter wirft die Flasche daraufhin aus dem Fenster, wo die Flüssigkeit einen Obdachlosen trifft und ihm den Kopf regelrecht zerplatzen lässt. In Rückblenden werden die Kreuzigung von Jesus und seine Wiederauferstehung gezeigt. In Schottland im Jahr 1578 bekämpfen Soldaten mit Schwertern die Bevölkerung. Im Schlachtgetümmel wird detailliert hervorgehoben, wie einer Dörflerin ein Messer in den Mund gerammt und einem Jüngling die Wange aufgeschlitzt wird.

In der Gegenwart mutiert Matthias sodann zum Zombie, indem sein Körper von Stacheldraht umwickelt und von Eisenstangen durchbohrt wird. Schließlich stakt ihm das Ende einer Eisenstange aus dem Mund.

Eine Armee von Untoten überfällt eine Dorfkneipe. Die Zombies verbeißen sich in die Gliedmaßen der Anwesenden. In Einzelheiten wird präsentiert, wie die Haut eines Unterarmes abgezogen wird, eine Kehle aufgeschlitzt und aus einem aufgebissenen Unterbauch die Gedärme herausgezerrt werden. Eine Bedienung rammt zwei Zombies eine Eisenstange in den Bauch und spaltet einem weiteren das Gesicht mit einer Metallsichel. Danach wird sie selbst auf eine Lanze gespießt. Ihr wird der Kopf abgebissen.

Die Zombiearmee fällt sodann in Walters Haus ein und spürt zunächst Matthias` Schwester mit ihrem Freund beim sadomasochistischen Sex auf. Der Freund bleibt mit ausgeweidetem Unterbauch zurück, wobei der Vorgang im Off stattfindet, seine Folgen aber ausgiebig gezeigt werden. Der Schwester wird ein Wurfmesser in die Nase gerammt.

In überzeichneten Geburtstagsfeierszenen wird von betrunkenen Gästen mit Popeln geschossen. Ein Farbiger übergibt sich auf das Kleid einer Frau, die ihn beschimpft. Als die Untoten einfallen, greift Walter auf sein Waffenarsenal zurück und zerschießt einige zu blutigem Brei. Einem Zombie treibt er die Waffe zunächst in den Unterbauch, um ihn dann aufzuschlitzen. Im Keller bekommt Walter Hilfe von seinem verklemmten Freund Hugo, der seine alte Liebe Tanja auf der Party wieder getroffen hat. In einem Massakerinferno wird kannibalistisches Laben an menschlichen Gedärmen, Abziehen der Haut mit Zähnen und Fingern und das blutige Zerhacken von Beinen, Brust und Gesicht gezeigt. Es ist zu beobachten, wie ein Kettensägenblatt mit sägender Bewegung aus dem Rücken eines Körpers wieder austritt. Premutos wird zu Fleisch in grauenvoller Gestalt. In letzter Sekunde kann er durch eine Handgranate gesprengt werden. Nur Hugo und Tanja überleben das Gemetzel, werden jedoch unmittelbar anschließend vor dem Haus von einem Auto überfahren.

Der Regisseur Ittenbach sieht seinen Film als „einzige Ansammlung von groteskem Trash, bei dem der Splatter so überzeichnet ist, dass kein Akt der Gewalt real nachvollzogen werden kann“. Er habe „Horror zur Karikatur“ machen wollen. In der seriös beleumundeten Filmkritik wird Ittenbach teilweise bestätigt: „spaßig blutiger Horrorschocker“ (Weltspiegel vom 30. Okt. 1998), „Splatterkomödie“ mit „sarkastischem Witz, der aus der lustvollen Parodie berühmter Filmsequenzen – und aus den schier unerschöpflichen Spezialeffekten“ herrühre und den eigentlichen Reiz des Films ausmache (Süddeutsche Zeitung Nr. 201 vom 02. Sept. 1998).

In seiner Kritik auf der Internet-Seite www.zelluloid.de urteilt Thomas Poß dagegen: „Das wirklich bemerkenswerte in Premutos sind die Effekte, die sich hinter Produktionen aus Hollywood nicht zu verstecken brauchen. Da fließt das Blut kübelweise durch das Bild, Körperteile werden spektakulär vom Körper abgetrennt und das Schlussmassaker kann sich ruhig mit Braindead messen. Natürlich ist der Film wohl nur für den harten Horrorfreak ansehbar, die breite Masse kann mit dieser übertriebenen Brutalität nichts anfangen.... Näher auf die Handlung einzugehen lohnt sich wirklich nicht, da das ganze im Film doch arg konfus wirkt. Die Schauspieler in Premutos sind zu einem großen Teil unterirdisch schlecht, so dass im Vergleich Dolly Buster einen Oskar erhalten müsste.“

Unter den Fans dieses Genres findet der Film überwiegend Anklang: „This is german amateur gore at its best!...This movie is a perfekt blend of over-the-top gore and far out humor...“ (<http://us.imdb.com/title/tt0144555>).

Die Kriminalpolizeidirektion München regt die Indizierung des Filmes „Premutos – der gefallene Engel“ an.

Zur Begründung führt der Anregungsberechtigte aus, dass die Rahmenhandlung des Films lediglich als Fassade für die Darstellung von Tötungs- und Gewaltszenen zum Selbstzweck diene. Gewaltdarstellungen würden aneinandergereiht und verdichtet, ohne das Handeln als unmoralisch oder verwerflich zu bewerten. Ein biblisches Motiv, die Kreuzigung, werde zur Darstellung von Gewalt benutzt, ohne dass ein geschichtlicher Kontext gegeben sei. Ebenfalls zusammenhanglos werde die Botschaft einer Verknüpfung von Sex und Gewalt gesendet. Ein Farbiger werde teilweise rassistisch beschimpft. Der Film sei als durchgehend gewalttätig anzusehen, ohne beim Betrachter eine gelöste Atmosphäre entstehen zu lassen. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen sei daher die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung gegeben.

Am 12.10.1999 entschied die Staatsanwaltschaft München II, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen § 131 StGB gegen den Vertreiber des Films abzuse-

hen (§ 170 Abs.2 StPO), da sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen ließ, ob der Film „Premutos“ gewaltverherrlichenden Inhalts im Sinne des §131 StGB ist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **„Premutos – Der gefallene Engel“**, Laser Paradise, Neu Anspach, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Inhalte der verfahrensgegenständlichen DVD wirken nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend auf minderjährige Rezipienten.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste eine angeblich guten Sache als völlig selbstverständlich und üblich dargestellt wird, die Gewalt jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als weitestgehend erfüllt an.

Der Film wirkt auf mehreren Ebenen verrohend auf minderjährige Rezipienten. Die primäre Ebene stellt dabei die Bildebene dar. Der Film ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl detailliert ausgespielter Tötungs- und Metzelszenen. Immer wieder bekommt der Zuschauer blutige Ausweidungen, kübelweise verspritztes Blut, abgehackte Köpfe und Gliedmaßen, von Kugeln, Eisenstangen, Schwertern oder einer Kettensäge durchbohrte und zerfetzte Körper, in Nase oder Mund steckende Messer, aufgeschlitzte oder –gebissene Unterbäuche, kannibalistisches Laben an herausquellenden Gedärmen und das Abziehen der Haut mit Zähnen oder Fingern in selbstzweckhaften und detaillierten Einspielungen zu sehen.

Dabei gehen die Darstellungen der Tötungsszenen fast stets an die Grenze des Erträglichen. Sie werden noch akustisch dadurch verstärkt, dass sie von unaufhörlichen Schussgeräuschen begleitet sind.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

- Blutige Ausweidungsszenen in Indien im Jahre 1023 nach Christus
- Im Keller des Bauern Rudolf gehen wiedergeborene Tote zum Angriff auf Dorfbewohner über, die sich ihrerseits mit Schusswaffen verteidigen. Mehrere menschliche Körper werden in blutige Einzelteile zerschossen. Das Aufbeissen einer Wange und das Abschlagen einer Hand werden deutlich im Bild festgehalten.
- Ida, reanimierte Frau Rudolfs, spuckt zunächst kübelweise Blut und zerbiert anschließend in blutige Gewebeteile. Rudolf schießt in dem nachfolgenden Kampf mit Dorfbewohnern dem Bürgermeister das Gehirn aus dem Schädel. Nach seiner Wiederauferstehung richtet sich der Bürgermeister selbst mit einem Kopfschuss, dessen Folgen blutig und detailliert aufgezeigt werden.
- Der von Dorfbewohnern mit Kugeln durchlöcherter Rudolf wird deutlich und blutig im Bild festgehalten.
- Matthias wird im Jahre 1293 in der Gestalt Premutos` von der oberbayerischen Bevölkerung mit dem Beil angegriffen. In dieser schwarz-weiß gehaltenen Rückblende wird das Abhacken einer Hand, das Spalten eines Kopfes durch ein Beil und das Eintreiben eines Schwertes in die Schädeldecke gezeigt.
- In Stalingrad 1942 wird Matthias alias Premutos während eines Gefechtes der Arm abgeschossen. Kugeln zersieben den Rest seines Körpers. Im Anschluss wird mit ei-

nem Bajonett abwechselnd auf seinen Kopf und Rumpf eingestochen. Präsentiert wird dies in blutigroten Detailaufnahmen, die im starken farblichen Kontrast zum sonst schwarz-weißen Bild stehen.

- In Schottland kämpfen 1578 Soldaten mit Schwertern gegen die Bevölkerung, die sich mit Stöcken wehrt. Deutlich zu sehen ist unter anderem, wie einer Frau ein Messer in den Mund gerammt und einem Jüngling die Wange aufgeschlitzt wird.
- Matthias wandelt sich zum Zombie, indem sein Körper von Stacheldraht umwickelt und von Eisenstangen durchbohrt wird. Schließlich ragt ihm das Ende einer Eisenstange aus dem Mund.
- In einer Dorfkneipe verbeißen sich eine Anzahl Zombies in Köpfe und Gliedmaßen der Anwesenden. Detailliert wird gezeigt, wie mit den Zähnen die Haut eines Unterarmes abgezogen, eine Kehle aufgeschlitzt, aus einem aufgebissenen Bauch Gedärme herausgezogen werden.
- Eine Bedienstete der Kneipe rammt zwei Angreifern eine Eisenstange durch den Bauch und spaltet ein Gesicht mit einer Metallsichel. Im Anschluss wird sie selbst auf eine Lanze gespießt. Ihr wird der Kopf abgebissen.
- Matthias Schwester hat mit ihrem Freund gerade sadomasochistischen Sex, als Zombies über sie herfallen. Der Freund wird mit ausgeweidetem Unterbauch ausgiebig abgebildet. Der Vorgang selbst fand jedoch im Off statt. In Großaufnahme wird dann gezeigt, wie der Schwester ein Wurfmesser in die Nase fährt und stecken bleibt.
- Walter schießt im Wohnzimmer diverse Untote zu blutigem Brei. Einem treibt er die Waffe in den Unterbauch, um ihn dann regelrecht aufzuschlitzen.
- Mit Einbruch der Zombies in den Keller wird einem vom ihnen blutig in den Hinterkopf geschossen. Weiteren Untoten wird von Kugeln die blutige Gehirnmasse aus dem Schädel geschleudert. Ein abgehackter Kopf fliegt durch den Raum. Edith, ein Partygast, wird ein Bein abgerissen und das Gesicht mit den Fingern gespalten.
- Einsetzende Rockmusik untermalt eine nun folgende Verdichtung der Massakerszenen: Ein blutig zerschossener Kopf folgt den nächsten, Kehlen werden aufgeschlitzt, Auswirkungen von auf den Körper aufgesetzten Schüssen im Detail gezeigt. Ein Zombie wird mit einer Krawattenschlaufe erdrosselt, eine Kettensäge durchtrennt einen Körper an der Gürtellinie. Nach dem Öffnen des Visiers wird einem Motorradfahrer das Gesicht weggeschossen. Mit sägender Bewegung tritt ein Kettensägeblatt aus dem Rücken eines Körpers wieder heraus. Wieder wird Haut mit Zähnen und Fingern abgezogen und kannibalistisches Laben an menschlichen Gedärmen gezeigt. Szenen, in denen ein Kopf mit dem Beil abgehackt, ein Brustkorb aufgeschossen, ein Arm abgeschossen werden, gehen ineinander über. Tanja spaltet eine Stirn mit dem Beil. Das herausspritzende Blut trifft auf ihr Gesicht. Sie zerhackt Beine, Brust und Gesicht des Zombies und kommentiert: „Du blöder Arsch, du bist hin!“ Mit einer Panzerkanone werden weitere Zombies zerschossen. Restliche werden mit dem Maschinengewehr zersiebt, wobei das Blut aus zahlreichen Einschusslöchern spritzt. Premutos wird schließlich von einer Handgranate in Stücke gerissen.

Die sekundäre Ebene, der eine verrohende Wirkung zukommt, ist die Sprachebene. Die Tötungshandlungen werden teilweise von zynischen Kommentaren begleitet. So bemerkt Tanja nach dem Zerhacken eines Untoten mit einem Beil: „So du blöder Arsch, du bist hin!“. Weiter Kommentare lauten: „Na los, krepier schneller!“, und „Das war’s dann wohl, du Nasenloch!“. Derartige Anmerkungen sind geeignet, zu einer Verharmlosung des visuell Wahrgenommenen zu führen.

Aufgrund der unter jugendschutzrechtlichen Aspekten zu beurteilenden Qualität der gezeigten Gewalttätigkeiten, aber auch deren massiver Häufung und zynischer Kommentierung, besteht die nahe liegende Gefahr, dass sich Sadismus, Hinterlist und gemeine Schadenfreude in der Grundhaltung der minderjährigen Rezipienten niederschlagen.

Weiterhin ist nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle die Möglichkeit einer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGb VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

Die Filmfigur Edith äußert gegenüber einem afrikanischen Partygast, der ihre Annäherungsversuche mit einem betrunkenen Rülpsen beantwortet hatte: „Behandelt man so eine Lady mit Stil? So kannst du vor deiner Lehmhütte um deine afrikanischen Flittchen balzen, aber nicht mit mir!“

Diese Äußerung bedeutet ein Verächtlichmachen und eine Herabsetzung einer anderen ethnischen Volksgruppe, dem Afrikaner. Durch diesen Ausspruch wird dem Erziehungsziel, andere Volksgruppen als gleichwertig und gleichberechtigt anzusehen, entgegengewirkt. Er ist als diskriminierend und daher geeignet, eine Desorientierung von Kindern und Jugendlichen herbeizuführen, zu bewerten.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Denn nach der Rechtsprechung ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart.

Gerät nun die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Außerdem ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird (BVerfGE 30, 177 (193 u.195)).

Im vorliegenden Fall spricht gegen einen Vorrang der Kunstfreiheit die Tatsache, dass der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films erheblich gegen die Wertvorstellung des Art. 1 S. 1 GG verstößt, welcher konstatiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Die Bundesprüfstelle vermag in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein Handlungsgerüst von Nöten ist.

Anerkannt ist, dass es dem Regisseur hier gelungen ist, die Charaktere seines Films teilweise grotesk zu überzeichnen. Mit erheblichem Sarkasmus werden spießbürgerliche Beziehungen übertrieben ausgemalt. Als in ihrer Intensität nicht mehr zu überbieten erscheinen auch die breit gefächerten Gewaltdarstellungen des Films. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig für jeden Rezipienten dazu, die Gewalt als Karikatur wahrzunehmen, zumal die grotesken Familienszenen und die Kampfhandlungen in der Regel getrennt voneinander ablaufen. Der von der Kritik konstatierte sarkastische Witz der Familienszenen strahlt auf die Gewalthandlungen keinesfalls durchgängig aus. Auch die Darsteller des Films empfinden es nach der Filmhandlung nicht als spaßig oder unreal, dass ihnen nach dem Leben getrachtet wird. Zwar will der Regisseur eine Parodierung des Splattergenres schaffen, jedoch werden in ihrer charakterlichen Entwicklung oft noch nicht gefestigte Kinder und Jugendliche nach Auffassung des 3er-Gremiums die brutale Gewalt während der Schlachten und Kämpfe eher isoliert von der dürftigen Rahmenhandlung wahrnehmen. Der Film wird als Parodie jedenfalls für diese Rezipienten keinesfalls deutlich. Er wurde auch von erwachsenen Beteiligten eines Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft München II, auf das im Folgenden noch näher eingegangen wird, nicht einstimmig als Parodie beurteilt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken und gewaltverherrlichend sind, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass der Grad der Jugendgefährdung nicht nur als gering einzustufen ist. Auch den Verbreitungsgrad der DVD schätzt das 3er-Gremium aufgrund heutiger Vielfältigkeitstechniken als nicht nur gering ein.

Das 3er-Gremium ist trotz der drastischen Gewaltsequenzen letztlich nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalts ausgegangen. Dabei hat es berücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaft München von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen gewaltverherrlichenden Inhalts des Films „Premutos – Der gefallene Engel“ gemäß § 170 StPO abgesehen

hat. Ausschlaggebend war hierbei, dass keine einheitliche Beurteilung des Films zu erzielen war. Sowohl die Frage des Vorliegens einer Verherrlichung von Gewalt, als auch der Parodierung des Splattergenres wurde unterschiedlich bewertet.

Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

[REDACTED]
[REDACTED]

11

██████████